


Mandanten Information



Mandanten Sonder-Information – Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie Zukunftspaket

Mit dieser Sonder-Information informieren wir über das am 03.06.2020 von der Großen Koalition beschlossene Konjunktur- und Krisenbewältigungs- sowie Zukunftspaket (mit einem Gesamtvolumen von etwa 130 Mrd. €).

Ein Gesetzesentwurf hierzu liegt derzeit noch nicht vor. Wir wollen an dieser Stelle einen ersten Überblick über die aus unserer Sicht für Sie als Unternehmer wichtigsten Maßnahmen geben (Anm.: das Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 umfasst insgesamt 57 Pkt.)

Befristete Senkung des Mehrwertsteuersatzes und Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Zur Stärkung der Binnennachfrage wird der Mehrwertsteuersatz befristet vom 01.07. bis 31.12.2020 von 19% auf 16% sowie von 7% auf 5% gesenkt. Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.

Die Änderung bedeutet für Unternehmen, Anpassungen eingesetzter EDV-Systeme/ Software wie z.B. Kassen, Warenwirtschaftssystem, Rechnungsschreibungsprogramme, Buchhaltungsprogramme, Onlineshops etc. vorzunehmen, darüber hinaus sind Leasing- und Mietverträge einer Anpassung zu unterziehen – alles innerhalb kürzester Zeit und in unterschiedlichster Ausprägung.

Ob die Finanzverwaltung Erleichterungen bzw. Vereinfachungsregelungen für die Umstellungsmaßnahmen gewähren wird, ist noch nicht bekannt.

Hinweis: Zum derzeitigen Zeitpunkt sollte der erforderliche Anpassungsbedarf überprüft und geplant werden, d.h. welche Bereiche/Prozess sind betroffen. Umstellung von technischen Systemen erfordern ggf. externe Hilfestellung (z.B. bei Kassen- und Warenwirtschaftssystemen).

Ggf. ist es – insbesondere im Handel – ein praktikabler Weg, pauschale Rabatte zu geben. Ohne Anpassung der Preisauszeichnungen, könnte der staatlich gewollte Vorteil – falls von Ihnen gewollt - an die Verbraucher weitergegeben werden.

Zu den sich darüber hinaus aufdrängenden Detailfragen wie etwa Leistungszeitpunkt, Abrechnung von Anzahlungen etc. werden wir berichten.

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf max. 5 Mio. € bzw. 10 Mio € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage erfolgt bis spätestens zum Ende des Jahres 2022.

Hinweis: Ein vorgezogener Liquiditätseffekt lässt sich nur über die Geltendmachung der steuerlichen Corona-Rücklage in der Steuererklärung 2019 realisieren – für prognostizierte Verluste 2020. Eine Umsetzung bzw. der Ansatz ist im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse/Erklärungen 2019 zu prüfen.


Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und max. 25% p.a. für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 eingeführt.

Option zur Körperschaftsteuer / Anhebung des Ermäßigungsfaktors zur Gewerbesteuer

Durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags (bisher 3,8-fache) sollen die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen verbessert werden.



 Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

 Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
 E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
 www.facebook.com/kanzleihardekopf

Programm für Überbrückungshilfen

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt – max. Volumen 25 Mrd. €.

Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen – z.B. Hotel/Gastronomie, Reisebüros, Unternehmen im Bereich um Messerveranstaltungen etc. – angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind **und** deren Umsatzrückgang in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fortauern.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November bis Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt € 150.000 für 3 Monate. Bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag € 9.000, bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten € 15.000 nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.


Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.


Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Hinweis/Tipp: Überprüfen Sie Ihre BWA's April und Mai 2020 in Bezug auf o.a. Umsatzrückgang. Merken Sie sich das Antragsfristende vor, um die entsprechenden Schritte vor Fristablauf einleiten zu können.

Zum Antragsverfahren und o.a. Bestätigung liegen uns noch keine Details vor.



 Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg


 Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
 E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
 www.facebook.com/kanzleihardekopf

Auswahl weiterer beschlossener Maßnahmen (stichpunktartig) im Überblick:

- Vereinfachter Zugang in die Grundsicherung wird bis zum 30.09.2020 verlängert
- Einmaliger Kinderbonus von € 300 / Kind (Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar mit dem Kindergeld verrechnet, keine Anrechnung auf Grundsicherung)
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von derzeit € 1.908 auf € 4.000 für die Jahre 2020 und 2021
- Einmalige Prämie von € 2.000 für neu geschlossenen Ausbildungsverträge (sofern das Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vgl. zu 3 Vorjahren nicht verringert wird), bei Erhöhung des Ausbildungsplatzangebot € 3.000 einmalig
- Erhöhung des Fördersatzes der steuerlichen Forschungszulage
- Stärkere Ausrichtung der KFZ-Steuer an die CO2-Emission
- Verdopplung der Umweltprämie des Bundes beim Austausch der KFZ-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundliche Elektrofahrzeug

07. Juni 2020



 Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

 Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
 E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
 www.facebook.com/kanzleihardekopf